

el Leasing & Service AG, Ubbenstr. 15, 30159 Hannover, Telefon 0511 - 30 400-500, USt-Id DE 201649297
Stand 01/08 - Vorstand: Ulrike Ruschemeier-Kochen Vors., Cornelia Wenzel, Aufsichtsratsvors. Wolfgang Ruschemeier, AG Hannover HRB 58877
- **nachfolgend Vermieter** -

medic assist GmbH & Co. KG, Grosse Borbach 40, 58453 Witten, Telefon 0 23 02 - 28 28 41-0, USt-Id DE 256211485
Stand 01/08 - Geschäftsführer: Dr. David G. Clausen, persönlich haftende Gesellschafterin: Accendo Services GmbH, AG Bochum HRB 8927
- **nachfolgend Servicepartner** -

Firma / Verein: _____
Anschrift: _____
Gegründet am: eingetragen im Handels- oder Vereinsregister: nein ja, Nummer: _____
Amtsgericht: _____ Telefon: _____
Branche: _____ Telefax: _____

- nachfolgend Mieter -

Vertretungsberechtigter des Mieters:

Anrede: Herr Frau Titel: _____ Staatsangehörigkeit: _____
Vorname / Name: _____ Geburtsdatum:
Straße / Haus-Nr. Privat: _____
PLZ / Wohnort: _____ Telefon: _____
E-Mail: _____ Telefax: _____

Der Mieter beantragt, einen **PHILIPS HeartStart Erste-Hilfe-Defibrillator** (oder baugleich) vom Vermieter zum Zwecke der Bereithaltung zur Lebensrettung zu mieten. Die monatliche Miete beträgt **netto 33,61 €** zzgl. der gesetzl. MwSt. von derzeit 19 %, 6,38 €, in Summe brutto monatlich 39,99 €. Das Gerät prüft im Betrieb durch regelmäßige Selbsttests auch die Funktion der Elektroden-Pads sowie der Batterie. Während der Mietdauer werden regelmäßig zu ersetzende Teile wie **Elektroden-Pads** und **Batterie kostenlos** durch den Servicepartner bereitgestellt.

Bei Nicht-Privatnutzern ist gesetzlich eine **Inbetriebnahme und Einweisung** in die Funktionsweise des Gerätes beim Mieter vor Ort nach dem Medizinproduktegesetz vorgeschrieben. Die Kosten hierfür betragen **netto einmalig 80,00 €** zzgl. der gesetzl. MwSt. von derzeit 19 %, 15,20 €, in Summe 95,20 €. Dieser Betrag wird einmalig durch den Servicepartner per Lastschrift vom Kundenkonto eingezogen.

Der Mieter ist damit einverstanden, dass die monatliche Miete und die Kosten der Inbetriebnahme und Einweisung (einmalig) von seinem Bankkonto eingezogen werden:

Kontoinhaber: _____ Konto-Nr.: _____
Bankname / Ort: _____ Bankleitzahl: _____

Der Einzug der monatlichen Miete wird jeweils zum 30. eines Monats vorgenommen. Der Einzug der 1. Miete erfolgt sofort nach Annahme des Mietvertrages durch el Leasing & Service AG und Übergabe des Mietobjekts. Der Einzug der Kosten der Inbetriebnahme und Einweisung erfolgt einmalig mit Übersendung des Gerätes.

Der Mietvertrag wird nach Annahme durch el Leasing & Service AG zunächst auf eine feste Grundmietdauer von 36 Monaten abgeschlossen, beginnend mit dem Datum der Übergabe des Mietobjekts. Wenn der Mietvertrag nicht 3 Monate vor Ablauf der Mietdauer gekündigt wird, verlängert er sich stillschweigend um weitere 12 Monate. Wird der Mietvertrag in der Verlängerungszeit nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Kündigungstermin gekündigt, so verlängert er sich jeweils erneut automatisch um 12 weitere Monate.

Der Mieter erkennt mit seiner Unterschrift die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Datum und Unterschrift des Mieters für Antrag und Einzugsermächtigung

Einwilligung zur Datenübermittlung an Auskunfteien

Ich bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit der obigen Angaben: Ich/wir willige/n ein, dass die el Leasing & Service AG der für meinen/ unseren Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung dieser Geschäftsverbindung übermittelt. Ich/wir willige/n weiterhin ein, dass die el Leasing & Service AG zum Zwecke der Bonitätsprüfung einen Datenaustausch mit folgenden Unternehmen durchführt: InFoScore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden und INFORMA Unternehmensberatung GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Im Folgenden werden die oben aufgeführten Unternehmen als „Auskunfteien“ bezeichnet. Unabhängig davon wird die el Leasing & Service AG den Auskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Scheckkartenmissbrauch durch den rechtmäßigen Karteninhaber, Scheckrückgabe mangels Deckung, Wechselprotest, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der el Leasing & Service AG, eines Vertragspartners der Auskunfteien oder Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch meine/unsere schutzwürdigen Belange nicht beeinträchtigt werden. Soweit hiernach eine Übermittlung erfolgen kann, befreie/n ich/wir die el Leasing & Service AG zugleich vom Bankgeheimnis. Die Auskunfteien speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten, Leasinggesellschaften, Einzelhandels- und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Sie stellen diese Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die Auskunfteien übermitteln nur objektive Daten ohne Angabe des kontoführenden Instituts; subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in Auskunfteien-Auskunften nicht enthalten. Ich/Wir kann/können Auskunft bei den Auskunfteien über die mich/uns betreffenden Daten einholen. Ich/wir willige/n ein, dass im Falle eines Wohnsitzwechsels die vorgenannten Auskunfteien die Daten an die dann zuständigen Auskunfteien übermitteln. Ich/ wir verzichte/ n gegenüber den Auskunfteien auf eine gesonderte Benachrichtigung für den Fall der Datenübermittlung.

Datum und Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geschäftskunden

1. Der Mietvertrag kommt erst mit Annahme des umseitigen Vertragsangebotes durch el Leasing & Service AG zustande.

2. Sämtliche Zahlungen dürfen mit befreiender Wirkung nur direkt an den Vermieter oder an einen von ihm benannten Dritten geleistet werden.

3. In der Miete ist die bei Vertragsabschluss gültige Mehrwertsteuer enthalten. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes ändert sich zeitgleich mit dem Inkrafttreten die monatliche Mietgebühr entsprechend.

4. Das Mietgerät ist Eigentum des jeweiligen Vermieters. Der Mieter darf das Mietgerät nicht aus seinem unmittelbaren Besitz entlassen, insbesondere nicht verleihen, vermieten, verpfänden oder anderweitig darüber verfügen. Wird das Mietgerät gepfändet oder beschlagnahmt, hat der Mieter dem Vermieter hiervon sofort Nachricht zu geben. Der Mieter trägt die Kosten, die dem Vermieter durch ein Verfahren zur Aufhebung einer solchen Pfändung oder Beschlagnahme entstehen.

5. Der Mieter erklärt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zu einer Vertragsübernahme durch den Servicepartner (medic assist) zum Ablauf der Grundmietdauer, so dass es keiner gesonderten Mitteilung bedarf. Alle Beteiligten sind berechtigt das Vertragsverhältnis als Referenz zu nutzen.

6. Dem Mieter entstehen außer im Falle eines Behandlungs- oder sonst wie gearteten Einsatz des Gerätes keinerlei über die monatlichen Mietzahlungen hinausgehenden Kosten. Die Kosten für den fristgerechten Austausch von Elektroden-Pads und Batterie trägt der Servicepartner, der auch die Überwachung der entsprechenden Intervalle kostenlos übernimmt, ohne dass die Sorgfaltspflicht des Mieters hierdurch berührt wird. Der Einsatz des Gerätes zur Herzfrequenzmessung, auch mit eventuell einhergehender Impulsauslösung, überschreitet vereinbarungsgemäß den diesem Mietvertrag zugrunde liegenden zweckbestimmten Gebrauch. Nach Einsatz des Gerätes wendet sich der Mieter zur Bestellung neuer Elektrodenpads an den Servicepartner. Unvermeidbar werden hierdurch für den Servicepartner nicht beeinflussbare Kosten generiert, die dem Mieter zum Selbstkostenpreis, der gegenwärtig bei etwa 70 Euro für den Austausch der Elektroden-Pads anzusiedeln ist, in Rechnung gestellt werden. Die Batterie wird durch den Einsatz nicht relevant geschwächt und braucht daher in der Regel nicht ausgetauscht werden. Sollte das Gerät häufiger als fünf mal während der Mietdauer benutzt werden, behält sich der Vermieter vor, die durch den möglicherweise notwendig werdenden Batteriewechsel entstehenden Selbstkosten ebenfalls dem Mieter in Rechnung zu stellen.

7. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter einen Ortswechsel, gleich welcher Art und eine Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Betriebsort des Mietobjekts ist die Lieferanschrift. Änderungen müssen dem Vermieter umgehend mitgeteilt werden.

8. Der Mieter, der das Mietobjekt für gewerbliche oder wirtschaftliche Zwecke nutzt oder in deren Gefahrenbereich Arbeitnehmer beschäftigt sind, unterliegt der Medizinprodukte-Betreiberverordnung. Diese ist in Kopie dem Mietobjekt beigelegt - dort sind Pflichten wie z.B. ordnungsgemäße Inbetriebnahme, Führen eines Medizinproduktebuches, eines Bestandsverzeichnisses (beides als Vordruck dem Mietobjekt beiliegend) u.a. geregelt.

9. Der Vermieter wird während der Vertragsdauer das Mietgerät durch den Servicepartner unentgeltlich Instand halten. Die notwendigen Arbeiten werden auf Anforderung des Mieters durchgeführt. Dieser hat die Pflicht, dem Vermieter jeden erkennbaren Funktionsmangel sofort mitzuteilen. Der Servicepartner wird nach seiner Wahl das Gerät entweder reparieren oder durch ein gleichwertiges Gerät ersetzen. Der Vermieter ist zur unentgeltlichen Instandsetzung nicht verpflichtet, wenn das Mietgerät direkt oder indirekt durch ein Verschulden des Mieters oder eines Dritten, z.B. durch eine nicht vertragsgemäße Benutzung, beschädigt worden ist. In diesem Fall hat der Mieter die Kosten der Instandsetzung selbst zu tragen.

10. Der Vermieter haftet nicht für von dem Mietgerät unmittelbar oder mittelbar bei dem Mieter oder Dritten verursachten Schäden aller Art – mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit -, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

11. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt gemäß den Herstellerangaben aufzubewahren und die Funktionsfähigkeit des Gerätes, welches tägliche Selbsttests auf verschiedenen Service-Ebenen durchführt, regelmäßig durch Sichtprüfung auf Blinken der grünen Leuchtdiode, die ordnungsgemäße Betriebsfähigkeit signalisiert, zu überprüfen. Eingriffe in das Gerät sind dem Mieter strikt untersagt und führen ohne weitere Beweispflichten zu Schadensersatzansprüchen seitens des Vermieters. Der Mieter meldet das Mietgerät bei seiner Hausratsversicherung an, sofern eine solche besteht.

12. Im Fall des Unterganges oder Abhandenkommens des Mietgerätes sind der Vermieter und der Mieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Im Falle von Beschädigungen des Mietgerätes, die direkt oder indirekt durch ein Verschulden des Mieters oder eines Dritten verursacht wurden, sind der Vermieter und der Mieter auch dann zur Kündigung berechtigt, wenn die Wiederherstellungskosten 50 % des Zeitwertes überschreiten. Die Kündigung hat stets eine Ausgleichszahlung des Mieters entsprechend Ziffer 14 Abs.2 zur Folge. Im Fall der Beschädigung des Mietgerätes wird der Mieter verpflichtet, den Schaden unverzüglich durch den Servicepartner beheben zu lassen, wenn er nicht aufgrund der vorstehenden Regelungen den Mietvertrag kündigt. Machen weder der Vermieter noch der Mieter von dem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 11 Gebrauch, ist der Mieter verpflichtet, die Mietgebühr weiter zu zahlen. Er wird dann das Mietgerät auf eigene Kosten durch den Servicepartner instand setzen lassen.

13. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn der Mieter mit mindestens zwei aufeinander folgenden Mietgebühren ganz oder teilweise oder mit mindestens 10% der Summe aller Mietgebühren in Verzug ist und der Vermieter dem Mieter erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass der Vermieter bei Nichtzahlung die gesamte Restschuld verlange. Das Recht beider Vertragsparteien, aus anderen wichtigen Gründen das Vertragsverhältnis zu kündigen, bleibt unberührt.

14. Die ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist in der festen Grundmietdauer ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle des Todes des Mieters (im Falle eines Einzelgewerbes). Insoweit steht den Erben des Mieters das gesetzliche Kündigungsrecht zu. Die Erbenkündigung hat eine Zahlungsverpflichtung gemäß nachstehendem Absatz zur Folge.

Im Falle einer fristlosen Kündigung ist der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Mietgebühren in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats verpflichtet, in dem er das Mietgerät an den Vermieter oder deren Beauftragten zurückgibt. Ferner werden die für die vereinbarte Vertragsdauer noch ausstehenden Mietgebühren, ggf. abgezinst mit dem Refinanzierungszins des Vermieters zuzüglich eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitssschaden von dem Vermieter, unter Abzug ersparter Kosten, zur Zahlung fällig. Der Reinerlös aus der Verwertung des Mietgerätes (ohne Umsatzsteuer) wird abzüglich des Marktwertes des Mietgerätes, der bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

15. Bei Beendigung des Mietvertrages durch Kündigung des Mietvertrages hat der Mieter das Mietgerät in einwandfreiem Zustand unverzüglich zurückzugeben. Die Kosten des Rücktransportes des Mietgerätes zum Vermieter oder zu einem von ihm benannten Dritten gehen zu Lasten des Mieters. Stellt der Vermieter Mängel am Objekt fest, die über den vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch hinausgehen, kann der Vermieter die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Mieters verlangen. Verzögert der Mieter die Herausgabe des Mietgerätes, kann der Vermieter für die Dauer der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe der zeitanteiligen monatlichen Mietgebühr verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

16. Der Mieter erklärt sein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden personenbezogenen und sonstigen Daten entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

17. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.